



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.06.2019:

zu 6.1 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufwertung des Themas Digitalisierung in der zukünftigen Stadtratsarbeit Vorlage: VI/2019/04986

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) „Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung“ wird in „Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung, Digitalisierung sowie Beschäftigung“ umbenannt.
2. Der Ausschuss erhält folgende zusätzlichen Empfehlungsrechte:
 - Angelegenheiten der digitalen Infrastruktur
 - Angelegenheiten der digitalen Bildung
 - Angelegenheiten der digitalen Bürgerservices und des eGovernments
 - Angelegenheiten des digitalen Tourismusmanagements
 - Angelegenheiten der digitalen Bürgerinformation und -beteiligung
 - Angelegenheiten der digitalen Stadtentwicklung und Mobilität
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) bis zur Stadtratssitzung am 24.04.2019 als Beschlussvorlage einzubringen.

Uta Rylke
Stellv. Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.06.2019:

**zu 6.2 Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen
Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung
der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2019/05239**

Abstimmungsergebnis:

zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird zeitnah (im Laufe des Jahres 2019) überarbeitet. ~~In die Neufassung wird eingearbeitet,~~
Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 1. dass es eine Ausnahme von der Pflicht gibt, Stellplätze herzustellen oder stattdessen eine Stellplatzabläse zu zahlen, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt wird. Ein Mobilitätskonzept ist dann qualifiziert, wenn es geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer nach Kraftfahrzeugen und Parkplätzen zu reduzieren. Dazu zählen:
 - a. die Teilnahme an einem (E-) Carsharing-Konzept,
 - b. das Vorhalten von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (Bereitstellen von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder Einrichten zusätzlicher Abstellflächen- räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
 - c. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (Z.B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).
 2. Die Stellplatzsatzung wird um einen Passus ergänzt, wonach ab einer Anzahl von zehn zu errichtenden PKW-Stellplätzen, jeweils ein zu errichtender Stellplatz mit einer Ladesäule ausgestattet wird. Dabei sind **die technischen Möglichkeiten der Umsetzung vor Ort zu berücksichtigen und** die technischen Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung (§ 3 LSV) einzuhalten.



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 12.06.2019:

**zu 6.2.1 Änderungsantrag des Stadtrates Christian Feigl (Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN) zum Antrag der Fraktion MitBürger zur
Berücksichtigung von alternativen Mobilitätsangeboten sowie
Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale)
VI/2019/05239
Vorlage: VI/2019/05312**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Beschlussempfehlung:

Punkt 1 des Beschlussvorschlages wird geändert und erhält die folgende Fassung:

2. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird zeitnah (im Laufe des Jahres 2019) überarbeitet. ~~In die Neufassung wird eingearbeitet,~~
Dabei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
 1. dass es eine Ausnahme von der Pflicht gibt, Stellplätze herzustellen oder stattdessen eine Stellplatzablöse zu zahlen, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt wird. Ein Mobilitätskonzept ist dann qualifiziert, wenn es geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer nach Kraftfahrzeugen und Parkplätzen zu reduzieren. Dazu zählen:
 - d. die Teilnahme an einem (E-) Carsharing-Konzept,
 - e. das Vorhalten von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (Bereitstellen von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder Einrichten zusätzlicher Abstellflächen- räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
 - f. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (Z.B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).



A u s z u g

**aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung vom 12.06.2019:**

**zu 6.2.2 Änderungsantrag des Stadtrates Gernot Nette (AfD-Stadtratsfraktion Halle) zum Antrag der Fraktion MitBürger zur Berücksichtigung von alternativen Mobilitätsangeboten sowie Elektromobilität in der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) - (VI/2019/05239)"
Vorlage: VI/2019/05313**

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

Beschlussempfehlung:

1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird zeitnah (im Laufe des Jahres 2019) überarbeitet. ~~In die Neufassung wird eingearbeitet~~
Dabei wird geprüft, dass es eine Ausnahme von der Pflicht gibt, Stellplätze herzustellen oder stattdessen eine Stellplatzablöse zu zahlen, wenn ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt wird. Ein Mobilitätskonzept ist dann qualifiziert, wenn es geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer nach Kraftfahrzeugen und Parkplätzen zu reduzieren. Dazu zählen:
 - a. die Teilnahme an einem (E-) Carsharing-Konzept,
 - b. das Vorhalten von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (Bereitstellen von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder Einrichten zusätzlicher Abstellflächen- räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
 - c. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (Z.B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).